

**Änderung der  
Platzordnung für die Sportanlagen und das Sportheim auf der Mettnau**

§ 1

Buchstabe A) Nr. 8 der Platzordnung für die Sportanlagen und das Sportheim auf der Mettnau erhält folgenden Wortlaut:

„Fundsachen im Sportheim und in den Sportanlagen (insbesondere Bekleidungsstücke) sind dem Platzwart abzuliefern. Sie sind vom Verlierer innerhalb eines Monats gegen eine Gebühr von DM 1,- bzw. **EURO 0,51** bzw. **ab 01.01.2002 EURO 0,50** pro Fundstück abzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Verlierer keinen Anspruch mehr auf den Verlustgegenstand.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehenden Bestimmungen in der Platzordnung für die Sportanlagen und das Sportheim auf der Mettnau außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 15. Juni 1999  
Der Oberbürgermeister:  
gez. Neurohr